

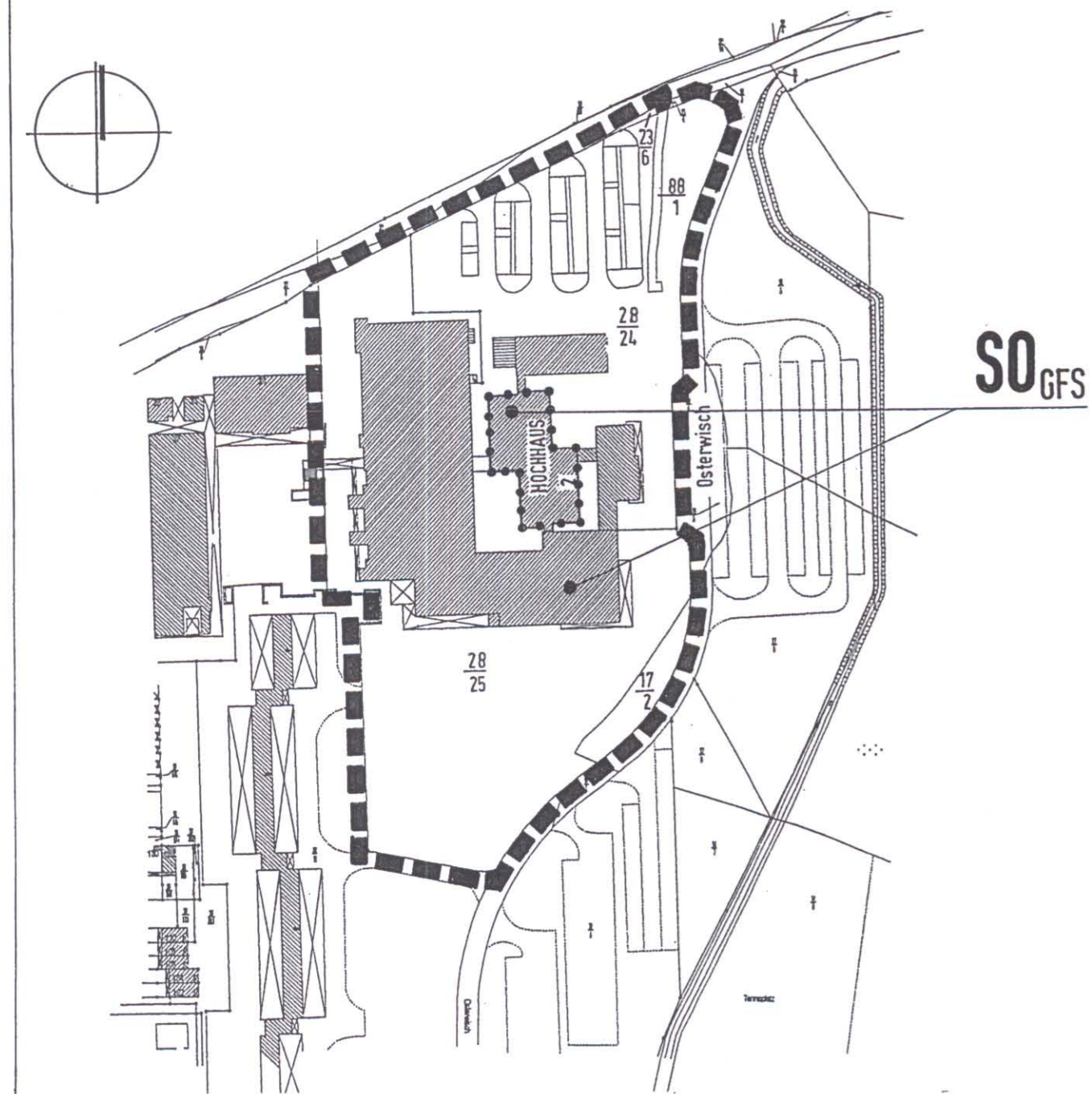
SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DIE 13. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20

FÜR DAS GRUNDSTÜCK OSTERWISCH NR. 2

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER LETZTGÜLTIGEN FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.02.2005 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 13. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 FÜR DAS GRUNDSTÜCK OSTERWISCH NR. 2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.*

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 IN DER LETZTGÜLTIGEN FASSUNG.

TEIL A: PLANZEICHNUNG, M = 1:2.000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 13. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20	§ 9 ABS. 7	BauGB
	SONDERGEBIET: GEWERBLICHER FREMDENVERKEHR, SENIorenWOHNUNGEN UND PFLEGEHEIM	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 11	BauGB BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND DES MASSES DER NUTZUNG	§ 1 ABS. 4	BauNVO

Teil B: TEXT

ZUR 13. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 DER GEMEINDE SCHÖNBERG FÜR DEN AUF DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) GEKENNZEICHNETEN GELTUNGSBEREICH.

1. IM PLANGELTUNGSBEREICH SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:
 - a) HOTEL MIT RESTAURANTS UND FESTSAAL
 - b) SCHWIMMBAD
 - c) KURHEIM UND KURKLINIK

2. IM HOCHHAUS SIND ZUSÄTZLICH FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:
 - a) 1. – 8. OBERGESCHOSS: PFLEGE-EINRICHTUNGEN UND BETREUTES SENIorenWOHNEN
 - b) 9. – 10. OBERGESCHOSS: BETREUTES SENIorenWOHNEN UND PERSONALWOHNUNGEN
 - c) 11. – 14. OBERGESCHOSS: BETREUTES SENIorenWOHNEN, WOBEI UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNGEN INNERHALB EINES GESCHOSSES UNZULÄSSIG SIND.

3. DIE SONSTIGEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSBEBAUUNGSPLANES NR. 20 SOWIE DIE FESTSETZUNGEN DER 6. UND DER 9. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG - IN DER JEWELIGEN GÜLTIGKEIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BLEIBEN VON DIESER SATZUNG UNBERÜHRT.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.10.2002. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD AM 22.10.2002 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE VOM 28.10.2003 BIS 14.11.2003 DURCHGEFÜHRT.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 28.10.2003 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 04.05.2004 DEN ENTWURF DER 13. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DER 13. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.10.2004 BIS 26.11.2004 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8** BIS 12** UHR, DIENSTAG VON 14** BIS 16** UHR, DONNERSTAG VON 15** BIS 18** UHR NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.10.2004 DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD ORSTÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
SCHÖNBERG, DEN 24. MRZ. 2005
- BÜRGERMEISTER -
6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 02.03.2005 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
KIEL, DEN 08.03.2005
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.
7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.02.2005 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 13. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 10.02.2005 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
SCHÖNBERG, DEN 24. MRZ. 2005
- BÜRGERMEISTER -
9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.
SCHÖNBERG, DEN 30. MRZ. 2005
- BÜRGERMEISTER -
10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, WURDEN AM 01.04.2005 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 02.04.2005 IN KRAFT GETRETEN.
SCHÖNBERG, DEN 4. APR. 2005
- BÜRGERMEISTER -



BEARBEITUNG : 18.08.2004

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699.0 FAX 0431 664699.29
E-MAIL : ARCHITEKTEN@SCHRABISCH-BOCK.DE

GEÄNDERT : 29.09.2004; 22.02.2005 (RED. GEM. SATZUNGSBESCHLUSS V. 10.02.2005)